

S. 204 / Nr. 46 Verfahren (d)

BGE 78 IV 204

46. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 18. November 1952 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau.

Seite: 204

Regeste:

Art. 264 BStP, 350 Ziff. 1 StGB. Die Änderung eines interkantonal vereinbarten Gerichtsstandes durch die Anklagekammer des Bundesgerichts setzt selbst dann einen sich aus neuen Tatsachen ergebenden triftigen Grund voraus, wenn eine Untersuchungs- oder eine Anklagebehörde die Vereinbarung getroffen hat, die Änderung dagegen von einem Gerichte (des gleichen Kantons) begehrt wird.

Art. 264 PPF et 350 ch. 1 CP. La modification d'un for intercantonal conventionnel par la Chambre d'accusation du Tribunal fédéral suppose un motif sérieux résultant de faits nouveaux, lors même que le for a été convenu par une autorité d'instruction ou d'accusation et que la modification est demandée par un tribunal.

Art. 264 PPF e 350 cifra 1 CP. Il cambiamento di un foro convenzionale intercantonale da parte della Camera di accusa del Tribunale federale presuppone un motivo serio, che risulti da fatti nuovi, anche quanto il foro è stato convenuto da un'autorità d'istruzione o di accusa e che il cambiamento è chiesto da un tribunale.

A. - Am 3. Dezember 1951 erstattete Robert Bättig gegen den in Wettingen wohnenden Johann Hartmeier bei der Polizeistation Baden Anzeige wegen Körperverletzung, Imstichelassens eines Verletzten und Entzugs eines Retentionsgegenstandes, alles begangen in Wettingen.

Am 4. Dezember 1951 verzeigte Theodor Blattner Johann Hartmeier bei der Stadtpolizei Zürich wegen Veruntreuung. Der Anzeiger behauptete, Hartmeier habe ein Automobil, an dem die Firma Blattner & Sohn in Zürich Eigentumsvorbehalt hatte, am 1. Dezember 1951 mit ihrer Einwilligung dem Karl Scheller in Thalwil verkauft, aber das Versprechen, aus dem Erlös sofort die der Firma geschuldete Kaufpreisrestanz von Fr. 1650.- zu bezahlen, nicht gehalten. Am 5. Dezember 1951 machte Hartmeier vor der Stadtpolizei Zürich geltend, er sei am 2. Dezember 1951 zu seinem Vergnügen von Basel nach Paris gefahren und sei dort um rund 1700 Schweizerfranken und einiges französisches Geld bestohlen worden.

Seite: 205

B. - Die Bezirksanwaltschaft Zürich anerkannte mit Schreiben vom 15. Januar 1952 an das Bezirksamt Baden gemäss Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB die Zuständigkeit der zürcherischen Behörden für die gesamte Strafverfolgung und erhob am 2. April 1952 gegen Hartmeier Anklage wegen Veruntreuung, Imstichelassens eines Verletzten und Entzugs eines Retentionsgegenstandes.

Das Bezirksgericht Zürich beschloss am 29. April 1952, auf die Anklage wegen örtlicher Unzuständigkeit nicht einzutreten. Das Obergericht des Kantons Zürich, bei dem sich die Staatsanwaltschaft beschwerte, bestätigte am 16. Oktober 1952 diesen Entscheid. Es ging mit dem Bezirksgericht davon aus, dass nach Art. 348 Abs. 1 StGB in Fällen, wo der Tatort nicht ermittelt werden könne, die Behörden des Ortes zuständig seien, wo der Täter wohne, ebenso wenn er die Tat im Ausland verübt habe, er jedoch gestützt auf Art. 6 StGB in der Schweiz zur Verantwortung gezogen werden könne. Davon, dass Hartmeier den Entschluss zur Veruntreuung, der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat, schon im Kanton Zürich gefasst und kundgegeben habe, fehlten alle Anhaltspunkte; entweder sei die Tat in Wettingen, in Basel oder in Paris verübt worden. Keinesfalls seien daher die Behörden des Kantons Zürich zuständig. Dass die zürcherischen Untersuchungsbehörden sich gegenüber den aargauischen zur Übernahme der Strafverfolgung bereit erklärt hätten, spiele keine Rolle. Eine solche Vereinbarung vermöge keinen selbständigen Gerichtsstand zu begründen und binde die Gerichte nicht.

C. - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau lehnte durch Schreiben vom 28. Oktober 1952 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich die Übernahme der Strafverfolgung ab und ersuchte die Zürcher Behörde, den Fall der Anklagekammer des Bundesgerichts zur Bestimmung des Gerichtsstandes vorzulegen. Das tat die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich am 4. November 1952 mit dem Antrag, der Kanton Aargau sei zur Verfolgung Hartmeiers zuständig zu erklären.

Seite: 206

Die Anklagekammer zieht in Erwägung:

1.- Die Bezirksanwaltschaft Zürich und die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau haben sich im Januar 1952 auf den Gerichtsstand Zürich geeinigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann deshalb ein anderer Gerichtsstand nur bestimmt werden, wenn neue Tatsachen einen triftigen Grund bilden, von der getroffenen Vereinbarung abzuweichen (BGE 69 IV 46, 71 IV 61). Diese Rechtsprechung will vermeiden, dass jedesmal dann, wenn eine Behörde, sei es auf Grund einer neuen Würdigung des schon fr über bekannt gewesenen Sachverhaltes, sei es nach Entdeckung oder Eintritts neuer Tatsachen, die Vereinbarung bereut, der Gerichtsstand gewechselt werden müsse. Sie gilt daher ohne Rücksicht darauf, ob die neuen Gesichtspunkte oder Tatsachen von der Instanz, welche die Gerichtsbarkeit interkantonal anerkannt hat, oder von einer anderen Behörde des gleichen Kantons geltend gemacht werden. Selbst wenn der Gerichtsstand von einer Untersuchungs- oder einer Anklagebehörde anerkannt worden ist und die Änderung von einem Gerichte angestrebt wird, besteht kein Anlass zu anderer Behandlung des Streitigen. Nach aussen, im Verhältnis zu anderen Kantonen, ist die Anerkennung des Gerichtsstandes durch eine Untersuchungs- oder eine Anklagebehörde gleich verbindlich wie die Anerkennung durch Gerichtsentscheid. Das Gericht kann die Gerichtsbarkeit des Kantons, die während des Untersuchungs- oder des Anklageverfahrens von einer anderen Behörde anerkannt worden ist, nicht unter leichteren Voraussetzungen ablehnen, als wenn es die Verhandlungen mit dem anderen Kanton selbst geführt hätte. Das widerspräche dem Bedürfnis nach einer raschen und ökonomischen Strafverfolgung, wie besonders anschaulich der vorliegende Fall zeigt, wo vom erstinstanzlichen bis zum zweitinstanzlichen Gerichtsentscheid nahezu sechs Monate verstrichen sind

Seite: 207

und mit dem gleichen Aufwand wahrscheinlich die Sache materiell hätte beurteilt werden können. Das Bundesrecht verbietet freilich nicht, dass ein Kanton die verbindliche Anerkennung des interkantonalen Gerichtsstandes seinen Gerichten vorbehalte. Will er das tun, so muss jedoch der Entscheid über die Anerkennung oder Ablehnung in jedem Stadium der Strafverfolgung, sobald sich die interkantonale Gerichtsstandsfrage stellt, nicht erst nach Abschluss des Untersuchungs- und des Anklageverfahrens, vom Gericht getroffen werden. Dass sich diese Erschwerung in der Erledigung von Gerichtsstandsstreitigkeiten lohnen würde, ist freilich zu bezweifeln, da die herrschende Ordnung, welche die Entscheidungsbefugnis während des Untersuchungs- und Anklageverfahrens der Untersuchungsbehörde, der Staatsanwaltschaft oder der kantonalen Anklagekammer zuerkennt, sich im interkantonalen Verkehr bewährt hat, insbesondere auch im Kanton Zürich. Wird von diesen Behörden gelegentlich der Gerichtsstand ohne erschöpfende Würdigung, mehr nach praktischen Gesichtspunkten anerkannt, so geschieht es auf Grund einer Verständigungsbereitschaft, die im Interesse der Strafverfolgung liegt und insgesamt immer wieder zum Ausgleich führt.

2.- Das Obergericht macht in seinem Entscheide vom 16. Oktober 1952 nicht geltend, dass die Erwägungen, die es zur Ablehnung des Gerichtsstandes Zürich führten, auf neuen Tatsachen beruhten. Schon im Januar 1952, als die Bezirksanwaltschaft die zürcherische Gerichtsbarkeit anerkannte, war bekannt, dass Hartmeier mit dem anvertrauten Gelde, statt es in Zürich abzuliefern, angeblich nach Paris gefahren war, die zürcherischen Behörden somit nur zuständig sein konnten, wenn er den Entschluss, sich das Geld anzueignen, im Kanton Zürich gefasst hatte.

Aber selbst wenn nachträglich Tatsachen bekannt geworden sein sollten, welche die Aneignung auf zürcherischem Boden um einen Grad weniger wahrscheinlich machten als im Januar 1952, bestünde kein Anlass zur Änderung

Seite: 208

des Gerichtsstandes. Mit der Möglichkeit, dass sich Hartmeier den Erlös des in Thalwil verkauften Wagens nicht schon im Kanton Zürich angeeignet habe, war von Anfang an zu rechnen. Wenn die Bezirksanwaltschaft trotzdem den zürcherischen Gerichtsstand anerkannte, so geschah es, weil gewichtige Anzeichen für die Begehung der Tat im Kanton Zürich sprachen. Solche Anzeichen bestehen noch heute, so namentlich der Umstand, dass Hartmeier verpflichtet war, das in Thalwil gelöste Geld noch am gleichen Tag in Zürich abzuliefern, und daher kein Anlass bestand, damit in den Aargau, nach Basel und nach Paris zu fahren. Der Schluss, dass der Angeklagte es nicht in Zürich veruntreut habe, ist nicht zwingend. Die neue Würdigung des Falles durch das Obergericht deckt daher keinen triftigen Grund auf, vom anerkannten Gerichtsstand abzuweichen.

Demnach erkennt die Anklagekammer:

Die Behörden des Kantons Zürich werden berechtigt und verpflichtet erklärt, Johann Hartmeier zu verfolgen und zu beurteilen.

Vgl. auch Nr. 40 (tatsächliche Feststellungen). -

Voir aussi no 40